

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

zum Verbot von Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme und Flugmodelle im Sinne der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015, zuletzt geändert am 11. Juni 2017 im Bereich der Putenmastanlage Rothenkirchen

- 1. Der Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme und Flugmodelle im Sinne der LuftVO wird im Bereich der Putenmastanlage Rothenkirchen, Rothenkirchen 24 in 18573 Ramin, im Umkreis von 800m unverzüglich untersagt.**
- 2. Die Untersagung nach Nr. 1 gilt nicht für sogenannte B.O.S. Drohnen nach § 21a Abs. 2 LuftVO.**
- 3. Das Verbot nach Nr. 1 gilt für den Zeitraum vom 16.11.2020 12:00 Uhr bis einschließlich 18.11.2020 15:00 Uhr.**
- 4. Für die Maßnahme nach Nr. 1 wird die sofortige gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.**

Begründung

Gemäß § 15 Abs. 1 LKatSG M-V haben die Katastrophenschutzbehörden die nach pflichtgemäßen Ermessen für die Abwehr der Katastrophe notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Das Landeskatastrophenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist nach § 1 Abs. 1 anzuwenden bei Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Abwehr dieser Ereignisse (Katastrophenschutz).

Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist unter anderem ein Ereignis, durch das das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen und Tiere in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder geschädigt werden, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährleistet werden können, wenn die zuständigen Behörden, Stellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen ist untere Katastrophenschutzbehörde nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 LKatSG M-V und hat entsprechend Abs. 2 Nr. 4 die Aufgabe, Katastrophen vorzubeugen und abzuwehren. Er leitet und koordiniert die Zusammenarbeit im Katastrophenschutz mit anderen fachlich zuständigen Behörden und überträgt ihnen spezielle damit verbundene Aufgaben, insbesondere im Tierschutz. Dies schließt den Seuchenschutz unter anderem mit ein.

Aufgrund der zahlreichen Nachweise Geflügelpest positiver Wildvögel im Landkreis Vorpommern-Rügen wurden in der Vergangenheit zum Schutz vor der Übertragung des Geflügelpesterreger bereits zahlreiche Maßnahmen auf Grundlage des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), angeordnet.

Nunmehr ist in der Gemeinde Ramin, im Bereich der Putenmastanlage in Rothenkirchen 24, eine Häufung von Fällen aufgetreten, dass eine Katastrophe im Sinne des Landeskatastrophenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorliegt. Der dortige Bezirk ist nunmehr tierseuchenrechtlich als Sperrgebiet zu klassifizieren.

In der Zeit vom 16.11.2020 12:00 Uhr bis einschließlich 18.11.2020 15:00 Uhr werden deshalb mehrere Katastrophenschutzmaßnahmen verschiedener Träger durchgeführt. Es wird mit einer Vielzahl von Einsatzkräften vor Ort gerechnet, um der Lage entgegenwirken zu können. Darüber hinaus werden zu Hilfe dessen auch spezielle Technik und andere Hilfsmittel eingesetzt werden müssen, die einen hohen Platzbedarf haben, als auch gesondert koordiniert werden muss.

Die sogenannte „Vogelgrippe“ kann unter anderem über die Luft übertragen werden. Um eine weitere Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern, wird daher das Flugverbot unbemannter Luftfahrtsysteme und Flugmodelle im Sinne der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) entsprechend § 15 Abs. 1 LKatSG M-V für den besagten Zeitraum nach Nr. 3 angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessenen im engeren Sinn, um eine Ausweitung der bereits vorliegenden Katastrophe entgegenzuwirken. Durch das Flugverbot von Drohnen und ähnlichen unbemannten Flugkörpern wird verhindert, dass eine Kontamination über die Luft erfolgen kann und diese möglicherweise an andere Tiere weitergetragen wird.

Des Weiteren wird eine Behinderung der vor Ort tätigen Einsatzkräfte verhindert. Dies deckt sich bereits mit § 21b der LuftVO, wonach bereits über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern Katastrophengebieten der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystem und Flugmodellen kraft Gesetz untersagt ist. Da der hier vorliegende Sperrbezirk ein größeres Gebiet umfasst, ist mittels dieser Allgemeinverfügung der Radius um 700 Meter, mithin insgesamt auf 800 Meter rund um die Putenmastanlage, erhöht worden.

Es ist auch kein milderes Mittel ersichtlich, das im Lichte der Verhinderung einer Ausweitung der Katastrophe - bezüglich des Übertragungsweges des Erregers durch die Luft - das verfolgte Ziel in gleicher Weise mindestens fördert und gleichzeitig weniger belastenden Maßnahmen für die Allgemeinheit vornehmen würde.

Das Verbot vom Betrieb unbemannter Luftfahrtsystem und Flugmodelle ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn, da etwaige Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt.

Der Schutz der Gesundheit und der Leben von Menschen aber auch Tieren ist grundrechtlich als äußerst schutzwürdig anzusehen. So sind diese speziell grundrechtlich in den Artikeln 2 Abs. 2 und 20a des Grundgesetzes verankert und daher als außerordentlich wichtig zu betrachten.

Zum Schluss ist die verfügte Maßnahme auch nur zeitlich begrenzt, sodass die Dauer des Eingriffs absehbar und dessen Stärke als geringer wertig einzustufen ist.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Untersagung besteht, weil die Allgemeinheit, als auch das Tierwohl, während des Katastrophenschutzsinsatzes ohne Befolgung der Allgemeinverfügung durch eine unbestimmter Anzahl Dritter in ihren Belangen erheblich eingeschränkt würde und die Katastrophenschutzmaßnahme während der Rechtsbehelfsfrist stattfindet.

Die Auflagen aufgrund schutzwürdiger Belange Dritter insbesondere des Gesundheitsschutzes dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Interesse der eingesetzten Kräfte.

Das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Grundgesetzes wird hier nur aufgrund der entsprechenden Bestimmungen des Katastrophenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, als auch des Tiergesundheitsgesetzes zulässig beschränkt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch verhältnismäßig. Es wäre ansonsten schlimmstenfalls damit zu rechnen, dass es neben den bereits genannten möglichen Behinderungen der Einsatzkräfte vor Ort, zu etwaigen Schädigungen derer oder der eingesetzten Hilfsmittel käme.

Darüber hinaus wäre eine Weiterverbreitung durch Kontamination der Drohne (oder auch der Personen, die diese bedienen) nicht auszuschließen, was zu möglichen weiteren Katastrophenfällen führen könnte.

Gerade die Einheiten und Mittel des Katastrophenschutzes sind unter Umständen an vielen verschiedenen Orten tätig, wenn sich bereits eine entsprechende Lage eingestellt hat. Eine unbewusste Weiterverbreitung der Tierseuche Geflügelpest hätte mithin fatale Folgen. Auch soll vermieden werden, dass durch entsprechende Auswertung von Bildmaterial vor Ort (mittels Live-Übertragung per Drohne) sich Menschenansammlungen bilden. Diese sind derzeit aufgrund Infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen (Corona-Landesverordnung M-V) sowieso nach § 8 Abs. 1 untersagt, um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Dieser vom Verordnungsgeber getroffenen Bestimmung wird mit dieser Allgemeinverfügung ebenfalls Rechnung getragen.

Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss gegenüber dem öffentlichen Interesse am Schutz der Grundrechte - vor allem der körperlichen Unversehrtheit - Dritter hier zurücktreten.

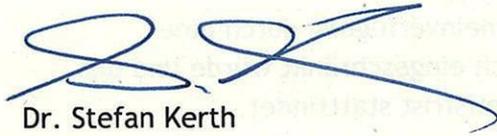
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Hinweis bei Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs/einer Klage entfällt gemäß § 80 Abs.2 Ziffer 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf

Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.



Dr. Stefan Kerth
Landrat

Stralsund, 16. November 2020

